

14. en janvier sept. - 71 à la fin de transmission



EMBASSY OF SWITZERLAND
IN JAPAN

an	NH	RL					
Datum	238						69
Visa	NH	W					W
EPD		TOKYO, 18. August 1971					
Ref. s. C. 41. Jap. 731.0.		Azabu P.O. Box 38					

*argumentation à relever
de plus tard à relever
et vis-à-vis Japonais. W
juste fin politique suisse
Kontexten.*

Ref.: 522.532 - ZG/ui

Kopie: s. C. 41. Jap. 731.0. (1)

VERTRAULICH

ad:
s.C.41.Jap.731.0
s.C.41.Jap.731.0.(1) - RL/bo

An den Finanz- und Wirtschaftsdienst
Eidg. Politisches Departement

Herrn Dr. Paul R. Jolles
Direktor der Handelsabteilung
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

3003 B e r n

Japanische Banken in der Schweiz

Herr Minister,

Herr Direktor,

nachdem ich mit meinem Schreiben vom 20. Juli 1971 die Frage der quantitativen und qualitativen Reziprozität bei den bilateral zugelassenen Bankengründungen in der Schweiz bzw. in Japan aufgeworfen habe, ersuchten Sie mich am 29. Juli 1971 um ergänzende Angaben.

Bezüglich der quantitativen Reziprozität möchte ich wiederholen, dass ausser der bereits in Zürich etablierten Bank of Tokyo und der auf der Schwelle stehenden Fuji Bank mindestens ein halbes Dutzend potentielle Anwärter vorhanden sind. Es ist nicht möglich, eine exakte Liste dieser Kandidaten aufzustellen. Wie Katzen um den Brei tanzen sie um das Finanzministerium und die Bank of Japan herum, um einander auszustechen. Es ist dies vor allem ein japanisch-interner Kampf um Auslandspositionen der Banken. Dabei kommt den Prestigeaspekten weit grössere Bedeutung zu als bei den USA- oder bei den schweizerischen Banken. Die Gefahr für die Schweiz liegt darin, dass der Stein mit der Bank of Tokyo (Schweiz) AG ins Rollen kam und man nicht weiss, auf welcher Stufe der japanischen Banken-Rangordnung in der "Nachahmung" durch die hiesigen Behörden eine Barriere errichtet wird. Auf alle Fälle stehen Ministerium und Zentralbank unter Druck und letzterer wird mit der wachsenden Bedeutung der Schweiz als Finanzplatz zunehmen. Vorläufig scheint sich das Ministerium auf die Hinhaltetaktik zu verlegen, nur die Gründung von Bankvertretungen in der Schweiz zuzulassen. Dass sich die Banken auf die Länge im Eldorado Schweiz nicht mit profitarmen "representative"-Positionen begnügen werden, liegt



auf der Hand. Zum Glück für die schweizerischen Zulassungsstellen funktioniert momentan die Notbremse in Tokyo, aber das Sieb kann einmal Löcher kriegen.

In der Frage der qualitativen Reziprozität hatte ich angenommen, dass Ihnen sowohl vom Bankverein wie von der Bankgesellschaft anlässlich der bilateralen Verhandlungen zur vorläufigen gegenseitigen Zweiervertretung-"Branch Office"-Zulassung Angaben unterbreitet wurden. Nachdem dies nicht der Fall zu sein scheint, vermittele ich die folgende Aufstellung über die Benachteiligung schweizerischer Banken in Japan mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieses Inventar einer sich nicht nur auf Gesetze stützenden Materie (u.a. ausgedehnte "administrative guidance" des gesamten japanischen Banksystems) weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf bankoperationelle Präzision erheben will:

- 1) Ausländische Banken können ihre Tätigkeit praktisch nur mit eigenen Mitteln ausüben.
- 2) Die Aufnahme von Betriebsmitteln im Ausland unterliegt der Zentralbankkontrolle im Rahmen von administrativ festgesetzten Plafonnierungen.
- 3) Die Aufnahme von Passivgeldern mittels Ausgabe von Kassaobligationen, negozierbaren Depotzertifikaten und Obligationenanleihen ist nicht gestattet.
- 4) Auf eine Kundenwerbung ist vorgängig der Zulassungsbewilligung schriftlich in Form eines "Agreement" zu verzichten.
- 5) Ausländische Banken sind von der Rediskontierung bei der Zentralbank und somit von der Exportfinanzierung (und folglich auch von den meisten der sich damit ergebenden Möglichkeiten anderer Bankgeschäfte mit der Industrie) ausgeschlossen.
- 6) Es besteht kein freier Zutritt zum "call money market" und zum "bill discount market". Theoretisch können Gesuche bei der Zentralbank gestellt werden; in der Praxis verzichten ausländische Banken auf Bewilligungen mit der Befürchtung auf vermehrte administrative Ueberwachung.
- 7) Der Devisenhandel ist sehr beschränkt zugelassen und in den kurz- und langfristigen Operationen global plafonniert.
- 8) Keine Möglichkeit für Mitgliedschaft in der "Japanese Bankers Association", d.h. kein Mitspracherecht in den Zinssatz- und Wechselkursfestsetzungen.

In den vorstehenden Punkten, welche mit der noch nicht freien Konvertibilität in Zusammenhang stehen, sind natürlich auch die japanischen Banken der Bewilligungspflicht unterstellt. Die Aufstellung soll vorab zeigen, in welchem Ausmass die japanischen Banken in der Schweiz freizügiger operieren können. Das Wertschriftengeschäft habe ich bewusst nicht erwähnt. Es ist in Japan aufgrund des "Securities und Exchange Law" ganz allgemein, also auch für japanische Banken, von der Tätigkeit der Bankinstitute ausgeschlossen. Banken können lediglich mit einer Bewilligung als Depot- und Weiterleitungsstellen von Kundenaufträgen dienen.

Von besonderem Interesse scheint mir u.a. der administrative Druck bezüglich der Verzichtserklärung auf die Kundenwerbung im Inland-Japan zu sein. Beiliegend finden Sie eine Photokopie des entsprechenden, vom Bankverein unterzeichneten "Agreement". Ohne diese "Vereinbarung" wäre die Zweigniederlassung nicht bewilligt worden. Ich übermittle Ihnen dieses Dokument als rein Behörden-interne, vertrauliche Information. Die Gründung schweizerischer Zweigniederlassungen in Tokyo hat infolge von Indiskretionen bereits Reibungen zwischen dem Bankverein und der Bankgesellschaft hervorgerufen. Es ist daher unbedingt zu vermeiden, dass das vorliegende Dokument etwa auf dem Wege über die Schweizerische Bankiervereinigung auf die Tische der Bankgesellschaft oder der Kreditanstalt gelangt.

Mit den aufgezählten Punkten sind die Tätigkeitshindernisse der ausländischen Banken in Japan nicht erschöpft. Bei der hiesigen Verkettung des Wirtschaftssystems (Verwaltungsstellen/Banken/Unternehmen) ist es beispielsweise landesübliche Praxis, dass auch Ministerien bei Unternehmen intervenieren, wenn inländische Unternehmen mit der ausländischen Lokalkonkurrenz zusammenarbeiten wollen. Dieser nationalistische Druck kann nie hoch genug eingeschätzt werden.

Schliesslich noch ein Hinweis auf die Vorzugsbehandlung der USA-Banken (branch offices) in Japan. Soweit ich feststellen konnte, sind letztere nur bezüglich der Punkte 1) und 2) besser gestellt, d.h. die Plafonnierung der eigenen Mittelbeschaffung aus dem Ausland lässt einen bedeutend grösseren Spielraum.

Wir haben es in Japan mit einem die ausländische Bankentätigkeit einschränkenden System zu tun, welches trotz allen Versprechungen, in Gremien wie der OECD usw., in den nächsten Jahren kaum eine merkliche Liberalisierung bringen dürfte. Die eingefleischte japanische Mentalität der Abschirmung und der

Komplexe gegen aussen braucht noch eine längere Vorbereitungszeit, um im Bankwesen ein "orderly marketing" zu verwirklichen.

Und gerade diese Mentalität ist es, welche auch in anderen Wirtschaftssektoren - und ohne dass dies im Ausland in vollem Ausmasse bekannt ist - in der Internationalisierung der 105 Millionen Menschen zählenden "Japan Inc." oft unlösbare Probleme stellt. Wir haben es hier sozusagen mit einem beispiellosen System von im Ausland "abgeguckten" Kontroll- und Diskriminierungsfaktoren, gepaart mit ausgeprägten nationalistisch-autarkischen Einschlügen zu tun. Die USA sind das erste Land, welches diesem System kürzlich den offenen Kampf angesagt hat. Es wird daher interessant sein zu verfolgen, wie die von den Japanern mit berechtigter Furcht erwartete, erste Auseinandersetzung auf Ministerebene (9./10. September) in Washington verläuft.

Ich versichere Sie, Herr Minister, Herr Direktor, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESCHÄFTSTRAEGER a.i.

Ch. Jmr